

**Satzung**  
**des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“**  
**über die öffentliche Wasserversorgung**  
**(Wasserversorgungssatzung – WVS)**  
**vom 17.12. 2004**

Aufgrund von § 57 Abs. 1 und 3 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.Oktober 2004 (SächsGVBl. S. 482), der §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.März 2003 (SächsGVBl. S. 55) und des § 47 Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 und § 5 Abs. 4 Sächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) vom 19. August 1993 (SächsGVBl. S. 815), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Mai 2004 (SächsGVBl. S. 148) in Verbindung mit den §§ 2, 9, 17 und 33 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418) hat die Verbandsversammlung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ am 17.12. 2004 folgende Satzung für die öffentliche Wasserversorgung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines, öffentliche Einrichtung**

- (1) Diese Satzung gilt für das Verbandsgebiet des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ hinsichtlich der Aufgabe Wasserversorgung - § 2 der Verbandssatzung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 15. Juli 2003 (SächsABl. S. 897) in ihrer jeweils rechtsverbindlichen Fassung ( im folgenden: Verbandssatzung).
- (2) Die Wasserversorgung auf dem Gebiet des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ (nachfolgend Zweckverband genannt) ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Grundstücke mit Trinkwasser (im folgenden: Wasser). Betreiber der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen ist die Stadtwerke Weißwasser GmbH (nachfolgend SWW genannt).
- (3) Das Versorgungsverhältnis zwischen der SWW und dem Benutzungsverpflichteten ist privatrechtlich. Für die Herstellung des Wasseranschlusses und die Versorgung mit Wasser gelten die Verordnung über allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20.06.1980 ( BGBl. I S. 750, 1067) einschließlich der Ergänzenden Bestimmungen und der jeweils gültigen Tarifpreise der SWW in der jeweils gültigen Fassung.
- (4) Die SWW ist berechtigt, in den Fällen des § 1 Abs. 2 AVB Wasser V und in weiteren besonderen Fällen Sondervereinbarungen mit den Kunden abzuschließen.

## § 2

### Grundstücksbegriff, Kreis der Berechtigten und Verpflichteten

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist, unabhängig von der Eintragung im Grundbuch und im Liegenschaftskataster, jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die nach dieser Satzung für Grundstückseigentümer geltenden Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte, Nießbraucher oder sonstige Personen, die in ähnlicher Weise zur Nutzung eines Grundstückes dinglich berechtigt sind. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

## § 3

### Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet des WZV liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung mit Wasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht grundsätzlich nur auf solche Grundstücke, die durch eine öffentliche Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird. Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung sowie die Versorgung eines angeschlossenen Grundstückes mit Wasser aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus technischen, betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen der SWW erheblichen Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 2 und 3, wenn der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlangen dafür Sicherheit zu leisten.

## § 4

### Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen (Anschlusszwang), wenn sie an ein öffentliches Grundstück (Straße, Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einem solchen Grundstück über ein anderes Grundstück haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere

Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

- (2) Auf den Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser ausschließlich aus dieser Anlage zu decken. Diese Verpflichtung obliegt dem Grundstückseigentümer und allen Benutzern der Grundstücke. Die Grundstückseigentümer haben die erforderlichen Maßnahmen zu treffen um die Einhaltung dieser Verpflichtung durch andere Personen zu gewährleisten.

## **§ 5**

### **Befreiung vom Anschlusszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen, Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 6**

### **Befreiung vom Benutzungszwang**

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Anschlussnehmer auf schriftlichen Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Darüber hinaus wird dem Anschlussnehmer im Rahmen des dem Zweckverband wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit eingeräumt, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.
- (4) Von der Verpflichtung zur Benutzung kann auf schriftlichen Antrag im Rahmen des der SWW wirtschaftlich Zumutbaren Befreiung erteilt, wenn und soweit
  - der Antragsteller hygienisch einwandfreies Trinkwasser aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis und/oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann oder
  - der Antragsteller Brauchwasser in berechtigter Weise aus öffentlichen Gewässern, Regenwassernutzungsanlagen oder aufgrund einer behördlich erteilten wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung aus einer privaten Wassergewinnungsanlage beziehen kann.

- (5) Die Befreiung kann durch den Zweckverband befristet, unter Bedingungen, Auflagen und dem Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

## **§ 7 Unerlaubte Rückwirkungen**

Wer vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ganz oder teilweise befreit ist, hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

## **§ 8 Haftung**

- (1) Der Grundstückseigentümer oder sonstige Anschlussnehmer haftet für schuldhaft verursachte Schäden im Bereich des öffentlichen Wasserversorgungsnetzes, insbesondere infolge von:
- unerlaubten Rückwirkungen (§ 7 )
  - Verstößen gegen die Bestimmungen dieser Satzung, der AVB Wasser V und/oder der Ergänzenden Bestimmungen der SWW zur AVB Wasser V
  - Fehlhandlungen in der Kundenanlage
- (2) Der Haftende hat dem Zweckverband vor Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossene Grundstücke zurück, so haften deren Eigentümer als Gesamtschuldner.

## **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Nach § 124 Abs. 1 und Nr. 3 SächsGemO kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang nach § 4 zuwiderhandelt.
- (2) Eine Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 10,00 EURO und höchstens 500,00 EURO, bei fahrlässigem Zuwiderhandeln von höchstens 250,00 EURO geahndet werden.

## **§ 10**

### **Grundstücksbenutzung bei Grundstückseigentümern, die nicht an die öffentliche Trinkwasserversorgung angeschlossen sind**

Der Grundstückseigentümer hat unentgeltlich zuzulassen, dass Hinweisschilder für Hydranten, Absperrvorrichtungen usw. an seinen Gebäuden oder seiner Grundstücksbegrenzung angebracht werden, auch wenn er nicht an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen angeschlossen ist

## **§ 11**

### **Anordnungen für den Einzelfall und Zwangsmittel**

- (1) Der Zweckverband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen im Wege des Verwaltungsaktes Verfügungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) und des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsVwVG) in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 12**

### **Unklare Rechtsverhältnisse**

Bei Grundstücken, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Grundstückseigentümers nach den Vorschriften dieser Satzung der Verfügungsberechtigte im Sinne von § 8 Abs. 1 des Gesetzes über die Feststellung der Zuordnung von ehemals volkseigenem Vermögen (Vermögenszuordnungsgesetz - VZOG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29.3.1994 (BGBl. I, S. 709), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2003 (BGBl. I S. 2081), in der jeweils geltenden Fassung.

## **§ 13**

### **Inkrafttreten, Übergangsbestimmungen**

- (1) Nach bisherigem Satzungsrecht begründete Berechtigungen und Verpflichtungen zum Anschluss an die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sowie zu deren Benutzung bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieser Satzung. Entsprechendes gilt für nach bisherigem Satzungsrecht erteilte Genehmigungen, Zustimmungen und Befreiungen sowie

für bei Inkrafttreten dieser Satzung eingeleitete aber noch nicht abgeschlossene Antrags- bzw. Genehmigungsverfahren.

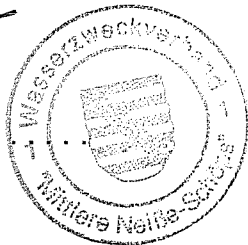
- (2) Nach bisherigem Recht bzw. Satzungsrecht begründete Grundstücksbenutzungsrechte für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung bleiben bestehen und unterliegen nunmehr den Bestimmungen dieser Satzung. Die Vorschriften des Grundbuchbereinigungsgesetzes (GBBerG) vom 20.12.1993 (BGBl. I S. 2182) und der Sachenrechtsdurchführungsverordnung (SachenR-DV) vom 20.12.1994 (BGBl. I S. 3900) bleiben unberührt.
- (3) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2005 in Kraft. Gleichzeitig treten alle bisher vom Zweckverband zur Regelung der öffentlichen Wasserversorgung in seinem Gebiet erlassenen Satzungen außer Kraft.

Boxberg , den 17.12. 2004



Trunsch

Vorsitzender des  
Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße - Schöps“



- Siegel -

### **Bekanntmachungsvermerk** (Hinweis nach § 4 Abs. 4 SächsGemO)

Die vorstehende Satzung über die öffentliche Wasserversorgung des Wasserzweckverbandes „Mittlere Neiße – Schöps“ vom 17.12.2004 wird hiermit bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 4 Abs. 4 SächsGemO Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang gültig zustande gekommen gelten.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder

- b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.